

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für Baumaschinen und Baugeräte

der Warner & Wedekind GmbH, Kieler Strasse 5, 30880 Laatzen

Allgemeines

Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Fa. Warner & Wedekind GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle - auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
5. Bei einem Defekt der Funkfernsteuerung ist der Reparaturstandort das Lager der Firma Warner & Wedekind in Laatzen. Die An- und Rücklieferung erfolgt durch den Mieter oder zu dessen Lasten. Eine Austauschfunkfernsteuerung kann nicht in jedem Fall geliefert

werden. Vorübergehend, bis zur Instandsetzung der FST, muss der Kran mit dem mitgelieferten Handsteuerpult, oder von oben aus der Krankabine, bedient werden.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - grobem Verschulden des Vermieters
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen
 - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes
 - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) bei Kurzeinsätzen oder ab einem Monat Mindestmietzeit auf der Basis von 30 Tagen. Zwei- oder Mehrschichtbetrieb, Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzudeuten; sie werden zusätzlich berechnet.
2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
3. Der ausgezeichnete Mietpreis versteht sich bei einschichtigem Betrieb gemäß gültiger Baugeräteliste.
4. Für die Mietzeit hat der Mieter die vereinbarte Miete monatlich im Voraus zu entrichten. Zuviel gezahlte Mieten, über die Mindestmietzeit hinaus, werden im Folgemonat, kalendertäglich zu 1/30 bei Monatsmieten und 1/5 bei Wochenmieten, gutgeschrieben. Die Miete versteht sich ohne Kosten für Montage und Demontage, Ver- und Enladezeiten, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
5. Montage-/Frachtkosten sind zahlbar sofort nach Rechnungslegung, netto Kasse.
6. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

7. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. Der Mietgegenstand kann nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abholen und darüber anderweitig verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
8. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
9. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 6 Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit, der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
4. Der Mieter hat den Vermieter über Beginn und Ende der Stilliegezeit schriftlich zu unterrichten und nachzuweisen. Die Meldung für Schlechtwettertage ist bis spätestens 10.00 Uhr eines jeden Morgens, meldepflichtig. Spätere, rückwirkende Freimeldungen werden nicht akzeptiert. Die Maschinenbruchversicherung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Öle, Fette, Strom, Kraftstoffe), Reinigungsmitteln usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
 - c) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - d) die Mietsache in gereinigtem, betriebsbereitem und komplettem Zustand zurückzugeben.
 - e) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen.
 - f) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Der Vermieter ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. an-

bringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Bedingungen für Leistungen aus Montage/Demontage

1. Bauseitige Leistungen
 - ebenen und tragfähigen Untergrund herstellen gemäß Eckdrucktabelle
 - Beim obendrehenden Kran Unterbauplatten beistellen und vorab ordnungsgemäß verlegen, ggf. Eckfundamente vor Ort erstellen, die den Eckdrücken standhalten
 - Beim untendrehenden Kran ausreichend Unterleghölzer beistellen oder 4 Betonfundamentplatten, als Unterbau unter die Abstützspindeln
 - Fundamentanker (vormontiert an ein Turmstück) abladen, setzen und ordnungsgemäß einbetonieren (falls so vorgesehen)
 - Anwesenheit einer unterschrittsberechtigten und weisungsbefugten Person für die Dauer der gesamten Montage/Demontagezeit
 - deutschsprachiges Hilfspersonal (je nach Vereinbarung, mindestens jedoch 1 Person, bestenfalls der Kranfahrer) kostenlos beistellen zur Montage- und Demontagehilfe über die gesamte Einsatzzeit (bei fehlender Hilfskraft zzgl. € 550,-/Montagetag)
 - Stromanschluss (Verteilerschrank mit allstromsensitivem FI, Typ B, CEE 32A, 63A oder 125A je nach Erfordernis mit 0,5A Auslösestrom und Zuleitungskabel) beistellen
 - Gewährleistung einer einwandfreien Befahrbarkeit der Baustelle für Transportfahrzeuge und Autokran(12t Achslast). Für evtl. Schäden an der Zufahrt sowie am Aufstellungsort, auch für nicht erkennbare Gullydeckel, Rohrleitungen, Kabelschächten, etc. übernehmen wir keine Haftung
 - Vorbereiten des entsprechenden Standortes für den zur Montage und Demontage evtl. erforderlichen Autokran
 - Gewährleistung des erforderlichen Montageplatzes
 - Gestellung von ausreichenden Gewichten zum Einstellen der Überlastsicherung gemäß Datenblatt
 - Die sach- und fachgerechte Inspektionen, Pflege und Wartung der Mietsache auf Kosten des Mieters gemäß der vom Vermieter bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.

Bei Nichterfüllung der vorgenannten bauseitigen Leistungen werden Mehraufwendungen auf Nachweis berechnet.

2. Sollte durch witterungsbedingte Einflüsse (z.B. Windbelastung über 45 Km/h) ein Montage-/Demontageabbruch erfolgen, so werden die Mehrkosten für den Autokran sowie die Wartezeiten der Monteure nachträglich berechnet.
3. Die Einweisung des Kranfahrers erfolgt im Anschluss an die Montage am Montagetag, eine Einweisung zu einem späteren Zeitpunkt berechnen wir nach Aufwand.
4. Bei den angegebenen Transport- und Montagepreisen gehen wir von einer Ausführung an normalen Werktagen aus. Sollten die Montagen/Demontagen aufs Wochenende oder auf Feiertage fallen, so erhöhen sich die Preise entsprechend der Zulagen.
5. Ausnahmegenehmigungen, sowie verkehrsleitende Maßnahmen sind bauseits zu veranlassen, sofern die bauseitigen Verhältnisse dies erfordern.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig 14 Tage vorher anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 7 Nr. 1b) und 1c) gilt entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§ 10 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Die Übergabe des Gerätes in betriebsbereitem Zustand erfolgt durch einen unserer Fachmonteure und einem Mitarbeiter des Mieters auf der Baustelle bei Beginn und Ende der Mietzeit. Die ordnungsgemäße Übernahme wird auf eine extra dafür vorgesehenen Übernahmebestätigung durch den Beauftragten des Mieters und unserem Kundendienstmonteur bestätigt. Diese Übernahmebestätigung ist Bestandteil des Mietvertrages.
2. Reparaturen, die während der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Bei Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch den Vermieter trägt der Mieter im Schadensfall den Selbstbehalt.
3. Die Wartung – wie in der Betriebsanleitung aufgeführt - ist Sache des Mieters oder seines Beauftragten (Kranführer). Soll die Wartung im Auftrag des Mieters durch den Vermieter durchgeführt werden, so wird sie nach Stundennachweis berechnet.
4. Sind Reparaturen während der Mietzeit durch Wartungs- oder Bedienungsfehler des Mieters entstanden bzw. darauf zurückzuführen, so trägt der Mieter die durch die Reparaturen verursachten Kosten.
5. Die Feststellung, ob ein Wartungs- oder Bedienungsfehler vorliegt, wird durch den Beauftragten des Vermieters im Beisein eines Beauftragten des Mieters getroffen.
6. Im Falle der käuflichen Übernahme des Gerätes werden die Reparaturen, die nicht durch Garantie, Gewährleistung oder Versicherung abgedeckt sind, zum Zeitpunkt der käuflichen Übernahme nach belastet.
7. Stellen sich nach Beendigung der Mietzeit Schäden am Mietgerät heraus, die auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, so nimmt der Vermieter die Reparatur auf Kosten des Mieters vor.
8. Nach Beendigung der Miete wird der Abbau des Mietgerätes wiederum durch einen unserer Kundendienstmonteure als Richtmeister geleitet. Der Mieter stellt dem Vermieter die benötigten Fachkräfte, Hebezeuge, Hilfsstoffe kostenlos zur Verfügung. Unser Monteur wird auf Stundennachweis zu unseren derzeit gültigen Verrechnungssätzen zu Lasten des Mieters abgerechnet sofern es keine anderen Vereinbarungen gibt.

§ 11 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 9 Nr. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 12 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 13 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
– einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
– zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
– 14 Tage, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
a) im Falle von § 5 Nr. 4;
b) wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
d) in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 14 Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsmäßigem Zustand einzuhalten, so ist er dem Vermieter gegenüber zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

§ 15 Versicherungspflicht

1. Für Reifen und Hydraulikschäden, sowie Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit, oder Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift, sowie Diebstahl oder Abhandenkommen der Geräte haftet der Mieter. Für Maschinenbruch und sonstige Beschädigungen kann eine Versicherung abgeschlossen werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist innerhalb von 14 Tagen nach Mietbeginn dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Dem Abschluss einer Versicherung liegt eine Selbstbeteiligung zugrunde, die vom Auftraggeber bei entsprechenden Ereignissen

sen zu übernehmen ist: falls nichts anderes vereinbart, je Schadensfall EUR 1.500,-, bei Diebstahl EUR 2.550,- (max. Anschaffungskosten)

4. Die Maschinenbruchversicherung haftet nicht für Beschädigungen an Beseilung, Kabel und Glasbruch

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Die Bedingungen des Mietvertrags und der Auftragsbetätigung erhalten ihre Gültigkeit mit dem Abruf der Mietsache zum Einsatzort, auch wenn der Mietvertrag nicht unterschrieben an uns zurückgesandt wurde. In diesem Fall wird ein stillschweigendes Einverständnis angenommen.
2. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
3. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.